



Das REMKO FÖRDERVERSprechen

BEFRISTET BIS ZUM 15.12.2024

Das REMKO FÖRDERVERSprechen ist an den „Dienstleistungsauftrag REMKO FÖRDERNAVI“ gebunden. Die Dienstleistung „REMKO FÖRDERNAVI“ wird erbracht durch die Sunshine Energieberatung GmbH, Hollerithallee 16 A, 30419 Hannover.

Es gelten die folgenden Voraussetzungen und Bedingungen für das **kostenlose** REMKO FÖRDERVERSprechen:

1. Geltungsbereich

Das REMKO FÖRDERVERSprechen richtet sich an alle privaten Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnimmobilien, die eine effiziente Heizungsanlage einbauen möchten oder einen Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz einrichten wollen und deren Antragsberechtigung in dem KfW-Förderprodukt „Heizungsförderung für Privatpersonen - Wohngebäude (458)“ zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung gegeben ist.

Das REMKO FÖRDERVERSprechen gilt nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung ab dem 01.04.2024 für alle Antragsberechtigten Auftraggeber eines bestehenden kostenpflichtigen Fördermittelberatungsdienstleistungsvertrages („Dienstleistungsauftrag REMKO FÖRDERNAVI“) und bezieht sich ausschließlich auf REMKO-Systeme, deren Einbau autorisierte Fachunternehmer nach den technischen Unterlagen der REMKO GmbH & Co. KG erfolgt.

2. Begriffsbestimmungen

Für das REMKO FÖRDERVERSprechen gelten die Begriffsbestimmungen nach Ziffer 3 der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21.12.2023, veröffentlicht am 29.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024 (im Folgenden nur bezeichnet als „BEG EM“). Soweit nachfolgend die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ im Allgemeinen gegenständlich ist, wird die Bezeichnung „BEG“ verwendet. Nachstehend wird der Begriff „Investor“ für alle Antragsberechtigten verwendet.

Im Sinne der BEG EM sind

- a) „Bestandsgebäude“: fertiggestellte Gebäude, deren Bauantrag beziehungsweise Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt;
- b) „Bewilligungszeitraum“: beginnt mit dem Zuwendungsbescheid beziehungsweise der Zusage und umfasst die nach BEG zur Umsetzung der Maßnahme verfügbare Zeit; der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss des Bewilligungszeitraums einzureichen;
- c) „Contractoren“: natürliche und juristische Personen, die in Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Contractingnehmers Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur gebäudenahen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien erbringen, Investitionen tätigen oder Energieeffizienzmaßnahmen durchführen und dabei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln und das finanzielle Risiko tragen;
- d) „Durchführer“: die mit der Durchführung der BEG jeweils beauftragten administrierenden Stellen KfW und BAFA;
- e) „energetische Sanierungsmaßnahmen“: alle Ein-, Umbau- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik des Gebäudes, die am Gebäude oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude vorgenommen werden und auf die Verringerung des nichterneuerbaren Primärenergiebedarfs oder Transmissionswärmeverlustes gerichtet sind, wie beispielsweise die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen sowie andere Flächen des Bestandsgebäudes, die das beheizte oder gekühlte Gebäudevolumen begrenzen, die Erneuerung von Fenstern und Außentüren, die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude oder der Einbau von Anlagen zur Heizungsunterstützung, die erneuerbare Energien nutzen (zum Beispiel Umweltwärme, Geothermie), der Einbau von Geräten zur digitalen Energieverbrauchsoptimierung, oder die Errichtung eines Wärmespeichers neben dem Gebäude;
- f) „Effizienzhäuser“: Wohngebäude und Nichtwohngebäude, die sich durch eine energetisch optimierte Bauweise und Anlagentechnik auszeichnen und die die mit der BEG-Förderrichtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (Bezugsgröße: Primärenergiebedarf QP) und an die Energieeffizienz der Gebäudehülle (Bezugsgröße Nichtwohngebäude: Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U, Bezugsgröße Wohngebäude: Transmissionswärmeverlust HT) für eine Effizienzhaus(EH)-Stufe erreichen;
- g) „Energieeffizienz-Experten“: alle in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien „BEG – Wohngebäude“, „BEG – Nichtwohngebäude“, „BEG – Wohngebäude Denkmal“ und „BEG – Nichtwohngebäude Denkmal“ geführten Personen;
- h) „Erneuerbare Energien“: Energie nach § 3 Absatz 2 GEG;



- i) „Etagenheizung“: Wärmeerzeuger auf Basis von Gas oder fossilen Energieträgern, der in einem Mehrfamilienhaus eine einzelne Wohneinheit oder ein einzelnes Stockwerk mit Wärme versorgt und in der zu versorgenden Wohneinheit/im zu versorgenden Stockwerk aufgestellt ist. Eine Etagenheizung versorgt nicht das gesamte Gebäude mit Wärme;
- j) „Fachunternehmer“: Personen beziehungsweise Unternehmen, die auf einen oder mehrere Leistungsbereiche (Gewerke) der Bauausführung spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig sind;
- k) „Gebäudenetz“: Netz nach § 3 Absatz 1 Nummer 9a GEG zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten;
- l) „Investitionsmehrausgaben“: sind die zusätzlichen Ausgaben für die Errichtung einer Gas-Brennwertheizung, die bauartbedingt zu 100 Prozent mit Wasserstoff betrieben werden kann gegenüber einer Gas-Brennwertheizung, die bauartbedingt nicht mit 100 Prozent Wasserstoff betrieben werden kann. Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“;
- m) „Investor“: der Auftraggeber der Maßnahme sowie der Ersterwerber von sanierten Gebäuden oder Wohnungen;
- n) „Kommunale Antragsteller“: kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften;
- o) „Nichtwohngebäude“: Gebäude, die in den Anwendungsbereich des GEG fallen und keine Wohngebäude im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 33 GEG sind, also nach ihrer Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dienen. Boardinghäuser (gewerbliche Beherbergungsbetriebe) sowie Gebäude zur Ferien-/Wochenendnutzung sind nur dann förderfähige Nichtwohngebäude im Sinne dieser Förderrichtlinie, sofern sie in den Anwendungsbereich des GEG fallen und eine baurechtliche Einordnung als Nichtwohngebäude vorliegt);
- p) „Selbstnutzende Eigentümer“: sind (Mit-)Eigentümer von Wohngebäuden und Eigentumswohnungen, die sie zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst als Haupt- oder alleinige Wohnung bewohnen. Die (Mit-)Eigentümerstellung wird durch Grundbuchauszug und die Haupt- oder alleinige Wohnung durch Meldebescheinigung nachgewiesen;
- q) „Technische Mindestanforderungen“: die in der Anlage aufgeführten technischen Anforderungen zu den einzelnen Fördertatbeständen dieser Förderrichtlinie; beispielsweise an die Dämmung von Außenwänden;
- r) „Umfeldmaßnahmen“: notwendige Nebenarbeiten, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung sowie für die Ausführungen und Funktionstüchtigkeit einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen beziehungsweise absichern. Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“;
- s) „Unvermeidbare Abwärme“: ist der Anteil der Wärme, der als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor (etwa IT-Rechenzentren et cetera) aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten anfällt, nicht durch Anwendung des Standes der Technik vermieden werden kann, in einem Produktionsprozess nicht nutzbar ist und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde. Die Wärme aus KWK-Anlagen sowie aus der thermischen Verwertung von Abfall sind keine unvermeidbare Abwärme im Sinne der BEG;
- t) „Wärmenetz“: ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme und ist kein Gebäudenetz;
- u) „Wohneinheiten“: in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und daher mindestens über die nachfolgende Ausstattung verfügen: eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Versorgungsanschlüsse für beziehungsweise bei Wohn-, Alten- und Pflegeheimen Zugänge zu Küche, Badezimmer und Toilette (bei Pflegeheimen ist eine separate Küche entbehrlich);
- v) „Wohngebäude“: Gebäude nach § 3 Absatz 1 Nummer 33 GEG, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Hierzu gehören auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen. Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser sind nur dann förderfähige Wohngebäude im Sinne dieser Förderrichtlinie, sofern sie in den Anwendungsbereich des GEG fallen;
- w) „Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen“: ergibt sich aus dem Einkommen eines Kalenderjahres der im Haushalt wohnenden selbstnutzenden (Mit-)Eigentümer sowie deren im Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder der Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung. Für das Haushaltsjahreseinkommen wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang ermittelt. Das zu versteuernde Haushaltseinkommen wird anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen.

3. Grundlage, Inhalt und Geltungsdauer

Grundlage des REMKO FÖRDERVERSPRECHENS sind die nachstehend ausdrücklich benannten, der Förderung gemäß BEG EM 5.3, zugänglichen Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die den technischen Mindestanforderungen gemäß BEG EM TMA entsprechen sowie zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes führen und damit zur Minderung von THG-Emissionen, zur Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Wärme im Gebäudesektor in Deutschland beitragen.

Das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN beinhaltet derzeit folgende Anlagen zur Wärmeerzeugung



(Heizungstechnik) und wird ausdrücklich nur für die nachstehenden Anlagen und Maßnahmen erteilt:

- **Elektrisch angetriebene Wärmepumpen,**
soweit eine Förderung nach Maßgabe von BEG EM 5.3 c) die Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit effizienten, elektrisch angetriebenen Wärmepumpen umfasst sowie soweit eine Förderung nach Maßgabe von BEG EM 5.3 c) bei bivalenten Kombi-/Kompaktgeräten die anteiligen Ausgaben für Wärmepumpen umfasst;
- **Anschluss an ein Gebäudenetz,**
soweit eine Förderung nach Maßgabe von BEG EM 5.3 h) den Anschluss beziehungsweise die Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäudenetz umfasst;
- **Anschluss an ein Wärmenetz,**
soweit eine Förderung nach Maßgabe von BEG EM 5.3 i) den Anschluss an ein Wärmenetz umfasst;

Im Rahmen der Dienstleistung „REMKO FÖRDERNAVI“ erstellt die Sunshine Energieberatung GmbH nach Prüfung und Auswertung der durch den im KfW- Förderprodukt „Heizungsförderung für Privatpersonen □ Wohngebäude (458)“ Antragsberechtigten Investor oder durch den seinerseits einbezogenen Fachunternehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen und vorhabenbezogenen Informationen eine den Vorgaben des Durchführers entsprechende BzA (Bestätigung zum Antrag) und übermittelt diese in digitaler Form (per E-Mail) an den Investor.

Nach Eingang einer auf die Vollständigkeit und Wahrheitsgemäßheit der im Rahmen der BzA erfassten Angaben gerichteten Erklärung des Investors bei der Sunshine Energieberatung GmbH, die in gleicher Weise (Antwortfunktion) an die Sunshine Energieberatung GmbH zu übermitteln ist, fertigt die Sunshine Energieberatung GmbH unter Berücksichtigung der für die Datenverarbeitung anfallenden Bearbeitungsdauer, regelmäßig innerhalb von fünf Werktagen, das den Investor namentlich benennende Zertifikat „REMKO FÖRDERVERSprechen“ aus und übermittelt dieses in digitaler Form an den Investor.

Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des REMKO FÖRDERVERSPECHENS an den Investor garantiert die Sunshine Energieberatung GmbH gegenüber dem Investor den Erhalt der Zusage des Durchführers über die Reservierung des nicht rückzahlbaren Zuschusses zu der oder den in der BzA benannten förderfähigen Maßnahme(n) im Rahmen der unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen und Bedingungen.

Das REMKO FÖRDERVERSPECHEN ist begrenzt auf die nach Maßgabe der BzA zu berücksichtigenden Förderprozentsätze und nicht auf Dritte übertragbar.

Das REMKO FÖRDERVERSPECHEN gilt bis zur Erteilung der Zusage des Durchführers über die Reservierung des nicht rückzahlbaren Zuschusses, längstens jedoch bis zum 15.12.2024.

Für den Fall der Nichterteilung der Zusage des Durchführers innerhalb eines Zeitraumes von 30 Werktagen ab Antragstellung im Portal „Meine KfW“ verpflichtet sich die Sunshine Energieberatung GmbH im Rahmen der Dienstleistung „REMKO FÖRDERNAVI“, die für die Erstellung der BzA erforderliche Prüfung kostenfrei zu wiederholen und dem Investor ebenfalls kostenfrei eine neue BzA einschließlich der für die erneute Antragstellung notwendigen 15-stelligen Identifikationsnummer (BzA-ID) innerhalb von 10 Werktagen ab dem Eingang der Mitteilung über die Nichterteilung der Zusage des Durchführers zur Verfügung zu stellen.

Die vorstehende Frist beginnt frühestens mit dem Zugang der auf elektronischem Weg (per E-Mail) von dem Investor an die Sunshine Energieberatung GmbH zu richtenden Benachrichtigung, der die Erklärung über die Nichterteilung der Zusage des Durchführers in digitaler Form (im PDF-Format) beizufügen ist.

Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist die Benachrichtigung über die Nichterteilung der Zusage des Durchführers einschließlich der die Entscheidung des Durchführers dokumentierenden Erklärung in digitaler Form (im PDF-Format) bis spätestens zum 15.12.2024 auf elektronischem Weg (per E-Mail) an die Sunshine Energieberatung GmbH zu richten.

Die Sunshine Energieberatung GmbH hält hierzu die nachstehende E-Mail-Adresse vor:

foerderversprechen@foerdergeldservice.de

Garantiegeber ist die

Sunshine Energieberatung GmbH
Hollerithallee 16 A
30419 Hannover

vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Nolte, eingetragen im Handelsregister:

Registergericht:
Amtsgericht Hannover
Registernummer:
HRB204035



Die Garantie ist bei der Sunshine Energieberatung GmbH geltend zu machen durch schriftliche Erklärung in digitaler Form (per E-Mail), der die dokumentierende Erklärung des Durchführers über die Nichterteilung der Zusage in digitaler Form (im PDF-Format) sowie das ebenfalls in digitaler Form (im PDF-Format) zur Verfügung gestellte Zertifikat „REMKO FÖRDERVERSprechen“ beigelegt sein muss.
Die Sunshine Energieberatung GmbH hält hierzu die nachstehende E-Mail-Adresse vor:

foerdersprechen@foerderservice.de

4. Voraussetzungen und Bedingungen

Das REMKO FÖRDERVERSprechen gilt nur für antragsberechtigte Investoren, die die Sunshine Energieberatung GmbH auf der Grundlage eines kostenpflichtigen Fördermittelberatungsdienstleistungsvertrages („Dienstleistungsauftrag REMKO FÖRDERNAVI“) beauftragt und bezahlt haben.

Das REMKO FÖRDERVERSprechen gilt nur soweit die im Rahmen der Fördermittelberatung gemachten Angaben des Antragsberechtigten Investors vollständig und wahrheitsgemäß sowie unter Beifügung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise fristgerecht bei der Sunshine Energieberatung GmbH als mit der Erbringung der Dienstleistung „REMKO FÖRDERNAVI“ beauftragtes Unternehmen eingereicht beziehungsweise auf Verlangen fristgerecht nachgereicht worden sind.

Die Sunshine Energieberatung GmbH erstellt für den Antragsberechtigten Investor eine dem Leistungsinhalt des zugrundeliegenden Fördermittelberatungsdienstleistungsvertrages („Dienstleistungsauftrag REMKO FÖRDERNAVI“) entsprechende BzA (Bestätigung zum Antrag) mit 15-stelliger Identifikationsnummer (BzA-ID), zu deren korrekter Eingabe sich der antragsberechtigte Investor im Rahmen des Antragsprozesses im Portal „Meine KfW“ innerhalb eines Zeitraumes von 10 Werktagen ab elektronischer Übermittlung an den Antragsberechtigten Investor verpflichtet.

Der antragsberechtigte Investor verpflichtet sich, den Eingang der ihm auf elektronischem Wege (per E-Mail) übermittelten notwendigen BzA durch einfache Antwort zu bestätigen und eine Erklärung zur Vollständigkeit und Wahrheitsgemäßheit der in der BzA erfassten Angaben zu dem hierin bezeichneten Vorhaben unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen gegenüber der Sunshine Energieberatung GmbH abzugeben.

Soweit der antragsberechtigte Investor nicht innerhalb der vorgenannten Frist die Antragstellung im Portal „Meine KfW“ unter Verwendung der ihm erteilten BzA-ID abschließt, entfällt das REMKO FÖRDERVERSprechen.

Das REMKO FÖRDERVERSprechen ist ausgeschlossen, wenn die dem Investor durch die Sunshine Energieberatung GmbH zur Verfügung gestellte BzA oder die BzA-ID von dem Investor in dem Antragsprozess des Durchführers verwendet worden sind, ohne dass zuvor eine auf die Vollständigkeit und Wahrheitsgemäßheit der im Rahmen der BzA erfassten Angaben gerichtete Erklärung des Investors bei der Sunshine Energieberatung GmbH zugegangen ist; in diesem Fall ist die Sunshine Energieberatung GmbH berechtigt, die Ausfertigung des den Investor namentlich benennenden Zertifikats „REMKO FÖRDERVERSprechen“ und dessen Übermittlung an den Investor zu verweigern.

Der antragsberechtigte Investor verpflichtet sich, die Übertragung der erforderlichen Daten gemäß der ihm durch die Sunshine Energieberatung GmbH zur Verfügung gestellten BzA vollständig und fehlerfrei im Rahmen des Antragsprozesses im Portal „Meine KfW“ vorzunehmen.

Nachträgliche Änderungen, die der Investor ohne vorherige Konsultation der Sunshine Energieberatung GmbH als mit der Erbringung der Dienstleistung „REMKO FÖRDERNAVI“ beauftragtes Unternehmen und ohne deren schriftliche Bestätigung an den durch die Sunshine Energieberatung GmbH für den Investor gefertigten Unterlagen und Erklärungen vornimmt, führen zum Entfall des REMKO FÖRDERVERSprechens.

Die Sunshine Energieberatung GmbH ist in diesem Fall berechtigt, eine erneute Befassung mit dem Anliegen des Investors von der Begleichung einer dem Investor vor der weiteren Bearbeitung zu übermittelnden Vorschussrechnung abhängig zu machen; die mit der Vorschussrechnung abzurechnenden Kosten werden nach dem individuellen Aufwand bemessen und dürfen den für die Erbringung der Dienstleistung „REMKO FÖRDERNAVI“ in dem zugrundeliegenden Dienstleistungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht überschreiten.

Das REMKO FÖRDERVERSprechen ist erfüllt, sobald dem Antragsberechtigten Investor die „Zusage für den Zuschuss Heizungsförderung Privatpersonen - WG“ durch den Durchführer, namentlich die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), erteilt worden ist.

Der antragsberechtigte Investor verpflichtet sich, die „Zusage für den Zuschuss Heizungsförderung Privatpersonen – WG“ unverzüglich an die Sunshine Energieberatung GmbH in elektronischer Form weiterzuleiten.

Die Sunshine Energieberatung GmbH hält hierzu die nachstehende E-Mail-Adresse vor:

sunshine@foerderservice.de



Das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN gilt nur, soweit die nachstehenden Fördervoraussetzungen gemäß BEG EM 5.3 gegeben sind:

- Bei dem betreffenden Gebäude handelt es sich um ein Bestandsgebäude.
- Mit der Maßnahme wird die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes erhöht.
- Der Einbau wird mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilsystems (inklusive Durchführung des hydraulischen Abgleichs beziehungsweise Anpassung der Luftvolumenströme) verbunden.

Das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN gilt ausdrücklich nicht, soweit eine Förderung gemäß BEG EM 5.3 ausgeschlossen ist. Mangels Berechtigung zur Förderung entfällt das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN daher für:

- Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen);
- Gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

Das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN gilt nur für Investitionsvorhaben, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden und hinsichtlich derer eine zweckentsprechende Nutzung von mindestens zehn Jahren vorgesehen ist.

Eine Verkürzung der zweckentsprechenden Nutzung, eine Nutzungsänderung oder Nutzungsaufgabe, der Abriss eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit bewirkt den ersatzlosen Entfall des REMKO FÖRDERVERSPRECHENS und ist der Sunshine Energieberatung GmbH unverzüglich anzuzeigen, soweit der unter Ziffer 3. näher bestimmte Geltungszeitraum des REMKO FÖRDERVERSPRECHENS betroffen ist.

Das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN entfällt, soweit die dem REMKO FÖRDERVERSPRECHEN zugrundeliegende Förderung aus Gründen, die nicht durch die Sunshine Energieberatung GmbH zu vertreten sind, ausfällt, und zwar insbesondere falls die durch den Durchführer bereitgestellten oder veranschlagten Fördermittel aufgebraucht oder nicht mehr verfügbar sind oder der Durchführer an einer Zusage aus anderen Gründen gehindert ist, die einer Einflussnahme der Sunshine Energieberatung GmbH entzogen sind (z.B. Haushaltssperre, Einstellung des Förderprogramms).

Das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN entfällt auch, soweit der Durchführer die Zusage infolge einer mehrfachen Antragstellung bezogen auf das gleiche Vorhaben (identisches Gebäude und identische Maßnahmen) nicht erteilt.

Das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN ist begrenzt auf die nach Maßgabe der BzA zu berücksichtigenden Förderprozentsätze.

Das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN gilt nur für den Bereich der Zuschussförderung im Sinne von BEG EM 8.1, d.h. nur für einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss als Projektförderung auf Ausgabenbasis in Form der Anteilfinanzierung durch den Durchführer nach Maßgabe der Voraussetzungen des KfW-Förderprodukts „Heizungsförderung für Privatpersonen □ Wohngebäude (458)“.

Für das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN gelten die Regelungen der BEG EM 8.2, 8.3, 8.4 □ mit Ausnahme der Regelungen zum Einkommens-Bonus gemäß BEG EM 8.4.5 □ und 8.6 entsprechend.

Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN nach Höhe und Umfang an die vorstehend benannten Regelungen der BEG EM gekoppelt ist und etwaige Kumulierungen den Vorgaben von BEG EM 8.6 folgen; das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN reduziert sich nach Maßgabe der Bestimmungen von BEG EM 8.6, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung bedarf.

Die Inanspruchnahme des REMKO FÖRDERVERSPRECHENS ist ungeachtet seines Inhalts ausgeschlossen, soweit die Umstände, die zu einer Reduzierung der Förderung führen, auf der Regelung von BEG EM 8.6 beruhen.

Soweit die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, erstreckt sich das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN auf die Grundförderung (BEG EM 8.4.1c), auf den Effizienz-Bonus (BEG EM 8.4.3) und auf den Klimageschwindigkeits-Bonus (BEG EM 8.4.4).

Das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN umfasst nicht den in BEG EM 8.4.5 geregelten Einkommens-Bonus. Dieser wird selbstnutzenden Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000,00 Euro ausschließlich für Maßnahmen nach BEG EM 5.3 und ausschließlich für die selbstgenutzte Wohneinheit von dem Durchführer gewährt, sofern die hierzu erforderlichen Nachweise gemäß BEG EM 9.5 nach Durchführung der Maßnahme erbracht werden.

Die Sunshine Energieberatung GmbH kann und wird als mit der Erbringung der Dienstleistung „REMKO FÖRDERNAVI“ beauftragtes Unternehmen die mit einer Gewährung des Einkommens-Bonus verbundenen Voraussetzungen nicht prüfen, so dass diesbezügliche Angaben im Rahmen des REMKO FÖRDERVERSPRECHENS allenfalls informatorisch erfolgen.

Das REMKO FÖRDERVERSPRECHEN gilt nicht, sofern der antragsberechtigte Investor oder der seinerseits einbezogene Fachunternehmer unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat, die zu einer Erstellung der BzA durch die Sunshine Energieberatung GmbH geführt haben und dem Antragsberechtigten Investor hierdurch eine BzA-ID übermittelt worden ist.



Der antragsberechtigte Investor ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner und der durch den seinerseits einbezogenen Fachunternehmer bereitgestellten Angaben und Informationen verantwortlich; diese Angaben können subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Strafgesetzbuch) in Verbindung mit § 2 SubvG (Subventionsgesetz) darstellen; falsche Angaben können als Subventionsbetrug strafbar sein. Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht gilt ausschließlich für Investoren, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht. Das nachstehende Muster entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr

Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

Sunshine Energieberatung GmbH
-REMKO FÖRDERNAVI-
Hollerithallee 16 A
30419 Hannover
Deutschland

vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Nolte, eingetragen im Handelsregister: Registergericht:

Amtsgericht Hannover

Registernummer:
HRB204035

Telefon: 0800-88 44 004

E-Mail: widerruf@foerdgeldservice.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigegefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, sind sämtliche Leistungen zurückzugewähren. Wir haben Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Muster-Widerrufsformular nach der gesetzlichen Regelung:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die
Sunshine Energieberatung GmbH
-REMKO FÖRDERNAVI-
Hollerithallee 16 A
30419 Hannover
Deutschland

E-Mail: widerruf@foerdergeldservice.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*) Name des/der

Verbraucher(s) Anschrift des/der

Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen

5. Verbraucherschlichtung (Allgemeine Informationspflicht gemäß § 36 Abs. 1 VSBG)

Die Sunshine Energieberatung GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: 23.03.2024